# S A T Z U N G

## § 1
## Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gemeindesportverband Finnentrop". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Vereinsname "Gemeindesportverband Finnentrop e.V.".

(2) Der Sitz des Vereins ist in 5950 Finnentrop.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2
## Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege des Sports nach den Satzungen des Landessportbundes in engster Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Gemeinde Finnentrop.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Finnentrop zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig und zweckentsprechend zu verwenden hat.

## § 3
## Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder sporttreibende Verein der politischen Gemeinde Finnentrop werden, soweit er dem Landessportbund angehört.

.../2

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 4
## Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.

(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem

a) durch Ausschluß aus dem Verein bei groben und unsportlichen Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Satzung sowie

b) bei rechtskräftigem Ausschluß aus dem Landessportbund.

(3) Über den Ausschluß nach Abs. 2 a) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluß ist unanfechtbar.
Bei rechtskräftigem Ausschluß aus dem Landessportbund endet die Mitgliedschaft automatisch.
Der Ausschluß wird wirksam mit dem Tage des Beschlusses über den Ausschluß bzw. mit rechtskräftigem Ausschluß aus dem Landessportbund.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein - gleich aus welchem Rechtsgrund - bleibt das Mitglied dem Verein für alle noch offenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar. Das in den Händen des Mitgliedsvereins befindliche Vereinsvermögen ist unverzüglich zurückzugeben.

## § 5
## Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

.../3

(2) Jeder Mitgliedsverein erklärt sich bereit, für sportliche Großveranstaltungen des Gemeindesportverbandes eigene Vereinsmitglieder in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

## § 6
## Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Verein ist berechtigt, außerordentliche Umlagen zu erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

(3) Die Verteilung zur Verfügung gestellter öffentlicher und vereinseigener Mittel zur Förderung des Sports auf die örtlichen Vereine erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Beirat.

## § 7
## Organe des Vereins

Organe des Gemeindesportverbandes sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat.

## § 8
## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat fest.
Versammlungsleiter ist - soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende des Vereins und in seiner Abwesenheit dessen Vertreter.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

.../4

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Das gilt nicht, sofern durch diese Satzung oder durch das Gesetz die Beschlußfähigkeit anders geregelt ist. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 9
## Delegierte

(1) Für jede Mitgliederversammlung stellt jeder Verein für je 100 angefangene Mitglieder einen Delegierten. Basis für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Bestandserhebung der Sporthilfe e.V..

(2) Das Delegiertenrecht ist nicht auf Delegierte eines anderen Vereins übertragbar. Alle Delegierten über 18 Jahre sind wahlberechtigt und ab 21 Jahren wählbar. Die Benennung der Delegierten ist den jeweiligen Mitgliedsvereinen überlassen.

(3) Mitglieder von Organen des Vereins werden auf die Delegiertenzahl, so wie sie nach Abs. 1 festgelegt ist, nicht angerechnet.

## § 10
## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Geschäftsführer,
d) dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis anstelle des 1. Vorsitzenden jedoch nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.

(3) Die laufende Verwaltung erfolgt durch den Vorstand. Im übrigen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeführt.

.../5

## § 11
## Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

a) je einem Beisitzer aus den Sportarten, die im Gemeindesportverband vertreten sind,
b) dem Sportabzeichenobmann,
c) zwei Mitgliedern des Sportausschusses der Gemeinde Finnentrop,
d) dem Gemeindedirektor der Gemeinde Finnentrop oder einem von ihm benannten Vertreter.

(2) Die Beiratsmitglieder nach Abs. 1 b), c) und d) sind geborene Mitglieder.
Die Beisitzer im Sinne von Abs. 1 a) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 12
## Wahlen

(1) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder nach § 11 Abs. 1 a) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(2) Um ein gemeinsames Ausscheiden der Vorstandsmitglieder zu vermeiden, scheiden turnusmäßig nach Beschlußfassung dieser Satzung aus ihrem Amt aus:

nach dem 1. Jahr: der 1. Vorsitzende und der Kassierer
nach dem 2. Jahr: der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer

(3) Der Sportabzeichenobmann wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 13
## Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsaufgaben Ausschüsse und Mitarbeiter einsetzen.

(2) Durch die Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen.

## § 14
## Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der dem Verein angehörenden Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 15
## Haftung

(1) Bei evtl. Unfällen besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung gegenüber dem Gemeindesportverband.

(2) Jeder dem Gemeindesportverband angeschlossene Verein hat für die Mitglieder ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

## § 16
## Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß, mit dem der Gemeindesportverband aufgelöst wird, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten erforderlich.

## § 17

Diese neu gefaßte Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht als sofort gültige Satzung hinterlegt werden.